



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 GRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN
 AUSKRAGUNGEN
 REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 MISCHGEBIETE
 GEWERBEGEBIETE
 SONDERGEBIETE
 LADENGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 ALS MINDESTGRENZE
 ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHLEN
 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
 LADENARTIGE GESTALTUNG
 OFFENE BAUWEISE
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 REIHENHÄUSER
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 ERSETZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 24 ABSATZ 3 DES PERSONENVERKEHRSGESETZES
 OBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN
 UNTERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN
 GRÜNFLÄCHEN
 KENNZEICHNUNGEN
 VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 VORHANDENE BAUTEN

z.B. V
z.B. IV
z.B. III
z.B. II
z.B. I
z.B. 0,8
z.B. 1,6
(L)
o
g
RH
St
Gak
St+Gak
WaG
WRg
GE II
GE I
GE III
GE IV
GE V
GE VI
GE VII
GE VIII
GE IX
GE X
GE XI
GE XII
GE XIII
GE XIV
GE XV
GE XVI
GE XVII
GE XVIII
GE XIX
GE XX
GE XXI
GE XXII
GE XXIII
GE XXIV
GE XXV
GE XXVI
GE XXVII
GE XXVIII
GE XXIX
GE XXX
OK z.B. 21,4
UK z.B. 15,4

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 8. Juli 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Verordnungen sind im Maßgeblich nur bei gewerblicher Nutzung an der Stelle der Leistung und bis zur Fensterbrüstung des sechsten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Mischgebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht abtrocknende Handwerksbetriebe zulässig.
4. Außer dem im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das Tunnelwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
6. Für die Neubauten im Geltungsbereich dieses Plans ist nur Fernheizung zulässig.
7. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 4, 5 und 6 und § 6 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes Seite 117 findet keine Anwendung.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

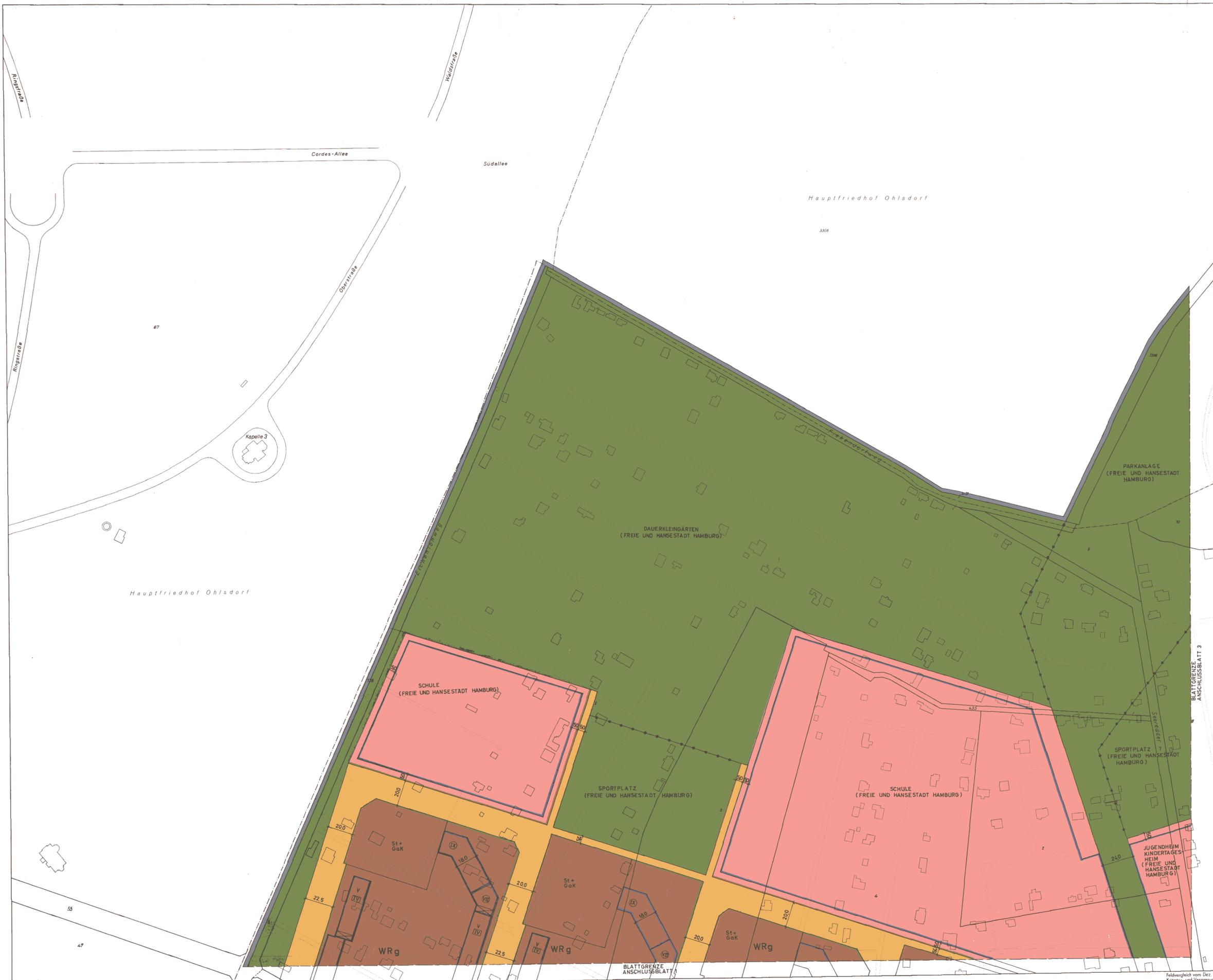
BEBAUUNGSPLAN ALFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

STIELSHOOP 5 (5 BLÄTTER)

BLATT 1

BEZIRK WANDSBEK **ORTSTEIL 516**

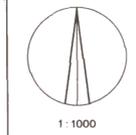
STIELSHOOP 5



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN	
AUSKRAGUNGEN	
REINE WOHNGEBIETE	WR
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA
MISCHGEBIETE	MI
GEWERBEGEBIETE	GE
SONDERGEBIETE	SO
LADENGEBIETE	LA
ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. V
ALS MINDESTGRENZE ZWINGEND	z.B. (10)
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. 1,6
LADENARTIGE GESTALTUNG	(L)
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
REIHENHÄUSER	RH
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	St
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GOK
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	GB
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	VS
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	SV
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	OP
ÖBERIRDISCHE BAHNANLAGEN	OB
UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN	UB
ZUSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 24 ABSATZ 3 DES PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZES	
OBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN	OK z.B. 21,4
UNTERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN	UK z.B. 15,4
GRÜNFLÄCHEN	Gr
KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 8. Juli 1969

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen sind im Mischgebiet nur bei gewerblicher Nutzung an die Stelle der Leuchtbildung und bis zur Fensterbrüstung des sechsten Obergeschosses zulässig.
 2. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Mischgebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
 3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 5. Das Lärmschutzwert der unterirdischen Anlagen und deren Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
 6. Für die Neubauten im Geltungsbereich dieses Plans ist nur Fernheizung zulässig.
 7. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 4, 5 und 6 und § 6 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Baugesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
STEILSHOOP 5 (5 BLÄTTER)
 BLATT 2
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 516

STEILSHOOP 5

BL.2



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN	
AUSKRÄNGUNGEN	
REINE WOHNGEBIETE	WR
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA
MISCHGEBIETE	M
GEWERBEGEBIETE	Ge
SONDERGEBIETE	So
LADENGEBIETE	La
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. V
ALS MINDESTGRENZE	z.B. IV
ZWINGEND	z.B. VII
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. 1,6
LADENARTIGE GESTALTUNG	(L)
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
REIHENHÄUSER	RH
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	St
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	GaK
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	V
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	StV
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P
OBERRIRDISCHE BAHNANLAGEN	OB
UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN	UN
§ 28 ABSATZ 3 DES PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZES	OK z.B. 21,4
OK z.B. 21,4	UK z.B. 15,4
UNTERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN	UK z.B. 15,4
GRÜNFLÄCHEN	G
KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 8. Juli 1969

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen sind im Mischgebiet nur bei gewerblicher Nutzung an der Stelle der Leitung und bis zur Fensterbrüstung des sechsten Obergeschosses zulässig.
 2. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Mischgebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
 3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
 6. Für die Neubauten im Geltungsbereich dieses Plans ist nur Fernheizung zulässig.
 7. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 4, 5 und 6 und § 6 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 24. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

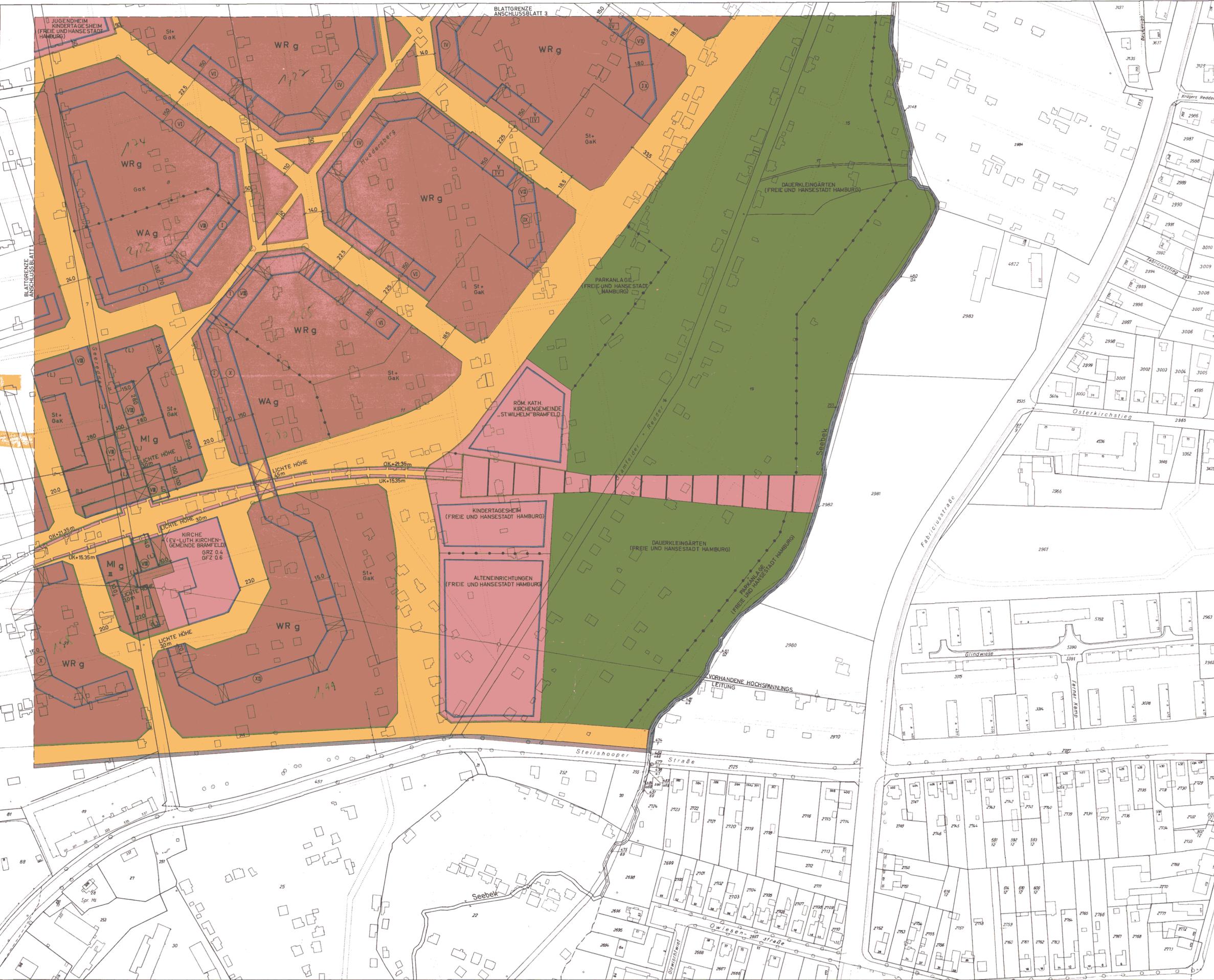
STEILSHOOP 5 (5 BLÄTTER)

BLATT 3

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 516

Archiv Nr. 23403 A

STEILSHOOP 5



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN

AUSKRAGUNGEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MISCHGEBIETE

GEWERBEGEBIETE

SONDERGEBIETE

LADENGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ALS MINDESTGRENZE ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

LADENARTIGE GESTALTUNG

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

REIHENHÄUSER

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLICHE BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 78 ABSATZ 3 DES PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZES

OBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN

UNTERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN

GRÜNFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORHANDENE BAUTEN

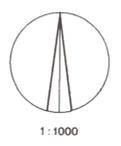


Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 8. Juli 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Mischgebiet nur bei gewerblicher Nutzung an der Stelle der Leitung und bis zur Fensterbrüstung des sechsten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Mischgebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schrank- und Spielwirtschäften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
6. Für die Neubauten im Geltungsbereich dieses Plans ist nur Fernheizung zulässig.
7. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 4, 5 und 6 und § 6 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wohnungsgesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUZEITGESetzes VOM 23. JUNI 1969 (BGBl. S. 341)

STELSHOOP 5 (5 BLÄTTER)

BLATT 4

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 516

STELSHOOP 5



BEBAUUNGSPLAN STEILSHOOP 5 (BLATT 5)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN

AUSKRAGUNGEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MISCHGEBIETE

GEWERBEGEBIETE

SONDERGEBIETE
LADENGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ALS MINDESTGRENZE
ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

LADENARTIGE GESTALTUNG

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

REIHENHÄUSER

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH
§ 28 ABSATZ 3 DES PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZES

OBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN

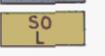
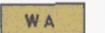
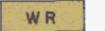
UNTERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN

GRÜNFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORHANDENE BAUTEN
Auszug aus dem Plangesetz: Siehe Rückseite!



z.B. V

z.B. IV

z.B. VII

z.B. 0,8

z.B. 1,6

(L)

o

g

RH

St

GaK

St

St

St

St

St

St

OK z.B. 21,4

UK z.B. 15,4

Grünflächen

Grünflächen

Kennzeichnungen

Vorhandene Wasserflächen

Vorhandene Bauten

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
STEILSHOOP 5 (5 BLÄTTER)
BLATT 5

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 516

Feldvergleich vom Dez. 1968
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und
Landschaftsamt
Hamburg 56, Stadthausstraße 3
Ruf. 34 10 00

Archiv Nr. 23403 A

Gesetz über den Bebauungsplan Steilshoop 5

Vom 8. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Steilshoop 5 für den Geltungsbereich Eichenlohweg — Nordgrenze des Flurstücks 98, West- und Südwestgrenze des Flurstücks 97 der Gemarkung Steilshoop — Eichenlohweg — Grenze Friedhof Ohlsdorf — Bräsigweg — Fabriciusstraße — Bramfelder Redder — Seebek — Nordgrenze der Steilshooper Straße bis zur Einmündung des Bramfelder Redder — über die Flurstücke 11, 7 (Seeredder), 89, 91, 92, 94, 95, 77 (Flurhöhe), 97 und 98 der Gemarkung Steilshoop zur Nordgrenze des Schwarzen Weges (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Mischgebiet nur bei gewerblicher Nutzung an der Stätte der Leistung und bis zur Fensterbrüstung des sechsten Obergeschosses zulässig.

2. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Mischgebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
6. Für die Neubauten im Geltungsbereich dieses Plans ist nur Fernheizung zulässig.
7. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4, 5 und 6 und § 6 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 18

Vom 8. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 18 für den Geltungsbereich Polarweg — Saseler Straße — Schierenberg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Daß maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gebiet geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein. Bei Bauten gleicher Geschofszahl sind die Traufhöhen einander anzugleichen.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Stellflächen für Kraftfahrzeuge auf den Flurstücken 186 bis 190 der Gemarkung Meiendorf an die von der Saseler Straße abzweigende Erschließungsstraße und auf den Flurstücken 2488 sowie 159 bis 161 der Gemarkung Meiendorf an den Polarweg Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1969.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Steilshoop 5

Vom 5. Februar 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Steilshoop 5 vom 8. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird eine Nummer 8 hinzugefügt:

- „8. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte und Einkaufszentren unzulässig.“

Artikel 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

Artikel 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Februar 1979.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Steilshoop 5

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Steilshoop 5 vom 8. Juli 1969 (HmbGVBl. S. 153), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 501), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügten „Anlagen 1 und 2 zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Steilshoop 5“ werden dem Gesetz hinzugefügt.

2. § 2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

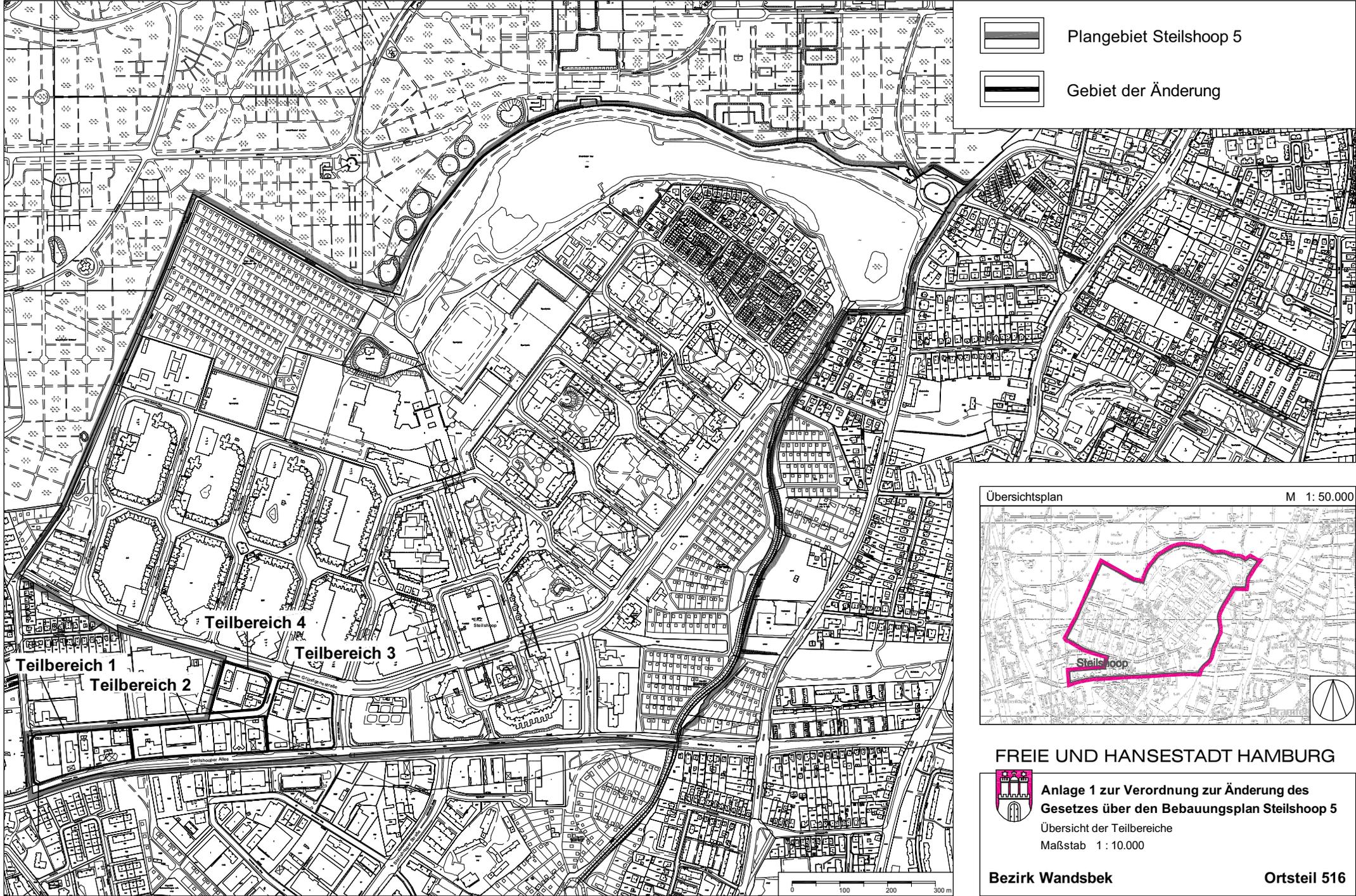
§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

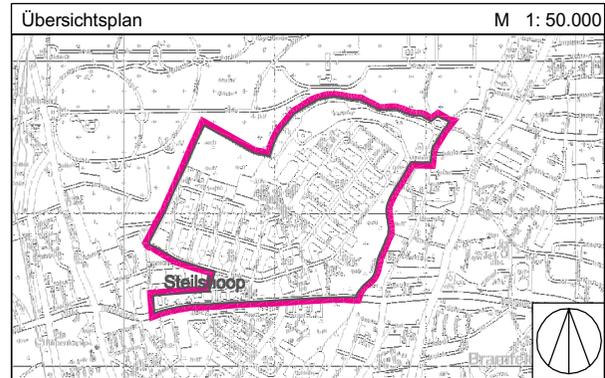
Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek



-  Plangebiet Steilshoop 5
-  Gebiet der Änderung

Teilbereich 1
Teilbereich 2
Teilbereich 3
Teilbereich 4



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Steilshoop 5**
Übersicht der Teilbereiche
Maßstab 1 : 10.000

Bezirk Wandsbek **Ortsteil 516**

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte. Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

